

Heimatspiegel

der Verwaltungsgemeinschaft

Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 • Mittwoch, den 13. August 2008 • Nummer 16

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

Wahlbekanntmachung nach § 88 Abs. 2 und 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörungen am 07.09.2008 in den Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Goldschau, Janisroda, Leislau, Molau, Prießnitz, Utenbach und Waldau

- Die Anhörungsverzeichnisse für die oben genannten Bürgeranhörungen für die Wahlbezirke der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Goldschau, Janisroda, Leislau, Molau, Prießnitz, Utenbach und Waldau liegen in der Zeit vom **14. August 2008 bis zum 23. August 2008** während der Dienststunden wie folgt aus:
montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stöben, Naumburger Str. 33, 06667 Stöben
mittwochs: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Stöben, Naumburger Str. 33, 06667 Stöben
donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stöben, Naumburger Str. 33, 06667 Stöben
freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf
und können in dieser Zeit eingesehen werden.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag, 23. August 2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Osterfeld (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
Die Anhörungsverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die anhörungsberechtigten Personen können verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
 - Anträge auf Berichtigung der Anhörungsverzeichnisse sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 23. August 2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
 - Anhörungsberechtigte Personen, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13. August 2008 eine Anhörungsbekanntmachung. Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Anhörungsrechts das Anhörungsverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Anhörungsrecht nicht ausüben kann. Angehört werden kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.
 - Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung im Anhörungsort seines Anhörungsbezirks oder durch Briefanhörung teilnehmen.
 - Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
 - eine in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
 - wenn sie sich am Anhörsungstage während der Anhörsungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Anhörsungsbezirks aufhält,
 - wenn sie nach dem 35. Tage vor der Anhörung ihre Wohnung, in einen anderen Anhörsungsbezirk verlegt,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Anhörsungsort nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
 - eine nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Anhörungsscheine können bis zum 5. September 2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt wer-

den. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Anhörungsscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, ob die Anhörungsberechtigten vor einem Anhörungsvorstand angehört werden wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich:
 - den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Anhörungsumschlag,
 - den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhörungsbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Anhörungsscheines, versehenen und freigemachten Anhörungsbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefanhörung.
 Anhörungsberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Anhörungstage, 15.00 Uhr, anfordern.
7. Wer durch Briefanhörung angehört wird, muss den Anhörungsbriefumschlag mit den Briefanhörungsunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Anhörungstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Anhörungsbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefanhörung, das mit den Briefanhörungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. Beckmann
 Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Öffentliche Ausschreibung

Neubildung und Besetzung der Schiedsstelle II der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal hat die Neubildung der Schiedsstelle II beschlossen. Durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden wurden die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal übertragen.

Die neu gebildete Schiedsstelle II umfasst folgende Mitgliedsgemeinden: Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau und Prießnitz.

Die Schiedsstelle hat ihren Sitz in der Außenstelle der VGem. Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23. Sie ist dem Bezirk des Amtsgerichtes Naumburg zugeordnet.

Die Schiedsstelle soll mit 2 Schiedspersonen besetzt werden. Die Aufgaben werden durch ehrenamtliche Schiedspersonen wahrgenommen. Die Schiedspersonen werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Gemeinschaftsausschuss der VGem. Wethautal gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichtes berufen und verpflichtet.

Die Bewerber sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihren Lebensmittelpunkt im Bereich der Schiedsstelle II (siehe o. g. Gemeinden) haben,
- mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten nach für das Amt geeignet sein,
- nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
- keine Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ausgeübt haben.

Die Tätigkeit der Schiedspersonen umfasst im Wesentlichen Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen.

Interessenten, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen und sich zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit berufen fühlen, sollten sich in ausführlicher Form schriftlich bis zum **22. August 2008** bei der VGem. Wethautal, Büro VL, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, bewerben.

gez. Beckmann
 Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Gieckau

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gieckau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 13.08.2008

gez. Beckmann
 Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gieckau in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme	256.800 €
und Ausgabe auf jeweils	457.400 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme	47.200 €
und Ausgabe auf jeweils	47.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden bereits mit der Hebesatzsatzung vom 07.12.2006 beschlossen.

§ 6

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. KW-Vermerke
Ist an einer Planstelle ein KW-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.
2. KU-Vermerke
Ist an einer Planstelle ein KU-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung bei Freiwerden auf den angegebenen KU-Wert.

Gieckau, den 15.05.2008

gez. Wunschick

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Goldschau

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Goldschau hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Firmengruppe Fritz Herrmann“ als Satzung beschlossen. Aufgrund des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goldschau bedarf die Satzung zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan der Firmengruppe Fritz Herrmann keiner Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 10 Baugesetzbuch.

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, den Angaben zum Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienststelle Mertendorf, Naumburger Straße 23 in 06618 Mertendorf während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Montag von: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch von: 09.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag von: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag von: 09.00 - 12.00 Uhr.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtskraft des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben bezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Firmengruppe Fritz Herrmann“, Gemeinde Goldschau, in Kraft.

Goldschau, 21.07.2008

gez. Binder

Bürgermeister

Gemeinde Heidegrund

I. Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

In der Gemeinde Heidegrund wurde ein Bürgerbegehren nach § 25 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, durchgeführt. Die Unterzeichner des Bürgerbegehrens, das am 07. Juli 2008 eingereicht wurde, beantragten die Durchführung eines Bürgerentscheides zu der Frage:

„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Goldschau, Heidegrund, Utenbach und Waldau einverstanden?“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund hat in seiner Sitzung am 05.08.2008 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit durchzuführen.

Heidegrund, den 06.08.2008

gez. Börner

Bürgermeister

II. Wahlbekanntmachung nach § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Bekanntgabe des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung und den Bürgerentscheid am 19.10.2008

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, sind von Amts wegen der Bürgermeister Gemeindevahlleiter und der Stellvertreter des Bürgermeisters Stellvertreter des Gemeindevahlleiters. Hiermit werden die Namen und Anschriften des **Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Bürgeranhörung und den Bürgerentscheid am 19.10.2008** öffentlich bekannt gegeben.

Gemeinde Heidegrund:

Gemeindevahlleiter: Herr Wolfgang Börner
 Stellvertreter: Herr Gerd Schumann
 Anschrift: Gemeindevahlleiter der Gemeinde Heidegrund
 c/o. VGem. Wethautal
 Corseburger Weg 11
 06721 Osterfeld

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

III. Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 17 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, in Verbindung mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund hat in seiner Sitzung am 05.08.2008 beschlossen, eine **Bürgeranhörung am Sonntag, dem 19. Oktober 2008**, in der Zeit **von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

„Sind Sie mit der Eingliederung der Gemeinde Heidegrund in eine Verbandsmitgliedsgemeinde Osterfeld einverstanden?“

und die Antwortmöglichkeiten:

„Ja“

„Nein“.

gez. Börner

Gemeindevahlleiter

IV. Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 57 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund am 05.08.2008, ist innerhalb von 3 Monaten der geforderte Bürgerentscheid durchzuführen. Gemäß § 17 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, in Verbindung mit § 57 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung eines Bürgerentscheides bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund hat in seiner Sitzung am 05.08.2008 beschlossen, den **Bürgerentscheid am Sonntag, dem 19. Oktober 2008**, in der Zeit **von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die im Bürgerbegehren geforderte Fragestellung:

„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Goldschau, Heidegrund, Utenbach und Waldau einverstanden?“

und die Antwortmöglichkeiten:

„Ja“

„Nein“.

gez. Börner

Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Leislau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Leislau in der Sitzung am 29.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	188.000,00 €
in der Ausgabe auf	188.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	36.900,00 €
in der Ausgabe auf	36.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

45.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.04.2008 beschlossene Stellenplan.

Leislau, 29.04.2008

gez. Zeitschel

Bürgermeister

Siegel

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Leislau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 GO LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus. Osterfeld, 05.08.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Waldau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 19.08.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Hauptausschuss der Gemeinde Waldau

Ort: Waldau, Oberdorf 5

Raum: Gemeindeamt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der Sitzung am 06.05.2008
5. Vorbereitung der Gemeinderatssitzung am 02.09.2008
6. Informationen zum Stand der Gebietsreform
7. Vorbereitung der Bürgeranhörung
8. Durchführung von Einwohnerversammlungen
9. Beratung über die Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Waldau
10. Beratung zum Haushalt 2008
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Hoppert

Bürgermeister

Einwohnerversammlung

In Vorbereitung der am 07.09.2008 stattfindenden Bürgeranhörung finden in der Gemeinde Waldau folgende Einwohnerversammlungen statt:

Dienstag, 26.08.2008, 19:00 Uhr in Waldau, Versammlungsraum der Gemeinde, Oberdorf 5

Donnerstag, 27.08.2008, 19:00 Uhr in Haardorf, Getränkemarkt Bauer, Dorfstraße 9

Dazu sind alle Bürger der Gemeinde Waldau herzlich eingeladen.

gez. Hoppert

Bürgermeister der Gemeinde Waldau



Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbnitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis – Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0 vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

Verantwortlicher für den redaktionellen Teil

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

Druck und Verlag

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM